

II-3198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z 1. 01041/53-Pr.A1/85

WIEN, 14 AUG. 1985

1462 IAB

1985-08-23

zu 1471 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Schwarzenberger und Genossen, Nr. 1471/J, vom 1. Juli 1985, betreffend Ausschließung von Bergbauernbetrieben aus der Erschwerniszone IV

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Schwarzenberger und Genossen, Nr. 1471/J, betreffend Ausschließung von Bergbauernbetrieben aus der Erschwerniszone IV, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Die Erfassung aller Bergbauernbetriebe der Erschwerniszone 3 mit einem absoluten Anteil von 5 und mehr Hektar besonderer Erschwernisfläche (Hangneigung 50 % und mehr) bei der Erhebung geht auf eine Empfehlung der "Bundeskommision für die Bereinigung des Berghöfekatasters und die zonenweise Einteilung des Berggebietes" zurück. Angeregt wurde diese Empfehlung von Kommissionsmitgliedern, die von Interessenvertretungen (Präsidentenkonferenz, Landwirt-

- 2 -

schaftskammern) entsandt wurden. Der von der Kommission ausgesprochenen Empfehlung wurde entsprochen, weil

- diesbezüglich bundesweit keine Erfahrungen vorlagen,
- jedenfalls alle eventuell in Betracht kommenden Bergbauernbetriebe erfaßt werden sollten
- und die Erfassung dieser Betriebe in einem Arbeitsgang miterledigt werden konnte.

Zu 2: Nach den Ergebnissen der Erhebung, die der Kommission vorgelegt worden sind, wiesen 1.099 Bergbauernbetriebe der Erschwerniszone 3 fünf und mehr Hektar besondere Erschwernisfläche aus. Davon überschritten 963 Betriebe einen Erschwernisflächenanteil von 40 %, während 136 Betriebe dieses Kriterium nicht erfüllten.

Von einer Aufnahme des Kriteriums "über 5 ha besondere Erschwernisfläche" in die Abgrenzungsrichtlinie für die Erschwerniszone 4 wurde nach reiflicher Überlegung Abstand genommen, weil

- die Vermischung von relativen und absoluten Werten eine Systemdiskrepanz in das gesamte Zonierungssystem gebracht hätte,
- es ein Abgehen vom Prinzip der leistungs- und produktionsunabhängigen Direktzahlung bedeutet hätte,
- und schließlich, weil damit eine Präjudizierung der beabsichtigten Gesamtüberarbeitung der Bergbauernzonierung verbunden gewesen wäre.

Der Bundesminister:
